



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Tasdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bezirkswahlen
(Drs. 18/28527)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 7 Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt geändert:

1. Nach Doppelbuchst. aa wird folgender Doppelbuchst. bb eingefügt:
„bb) In Nr. 1 werden nach den Wörtern „im Bezirk tritt,“ die Wörter „Art. 1 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezeichnung „alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ die Bezeichnung „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“ sowie Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wörter „das 18. Lebensjahr“ die Wörter „das 16. Lebensjahr“ treten,“ eingefügt.“
2. Die bisherigen Doppelbuchst. bb bis dd werden die Doppelbuchst. cc bis ee.

Begründung:

Auch die Bezirke sind kommunale Gebietskörperschaften, sie stellen die dritte Ebene dar. Unionsbürgerinnen und -bürger nehmen an Kommunalwahlen teil. Sie müssen auch die dritte kommunale Ebene wählen dürfen und müssen daher auch das aktive Wahlrecht für die Bezirkswahlen erhalten. Das ist europarechtlich zulässig und auch geboten, um die Teilhabe von Unionsbürgerinnen und -bürgern zu stärken. Das Wahlalter wird auch für die Bezirkswahlen auf 16 Jahre gesenkt.